

Erläuternder Bericht gemäß § 289a und § 315a Abs. 1 HGB

§ 289a Ergänzende Vorgaben für bestimmte Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien

(1) Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, die einen organisierten Markt im Sinne des § 2 Absatz 7 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes durch von ihnen ausgegebene stimmberechtigte Aktien in Anspruch nehmen, haben im Lagebericht außerdem anzugeben:

1. die Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals unter gesondertem Ausweis der mit jeder Gattung verbundenen Rechte und Pflichten und des Anteils am Gesellschaftskapital;
2. Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen, auch wenn sie sich aus Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern ergeben können, soweit sie dem Vorstand der Gesellschaft bekannt sind;
3. direkte oder indirekte Beteiligungen am Kapital, die 10 Prozent der Stimmrechte überschreiten;
4. die Inhaber von Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen, und eine Beschreibung dieser Sonderrechte;
5. die Art der Stimmrechtskontrolle, wenn Arbeitnehmer am Kapital beteiligt sind und ihre Kontrollrechte nicht unmittelbar ausüben;
6. die gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen der Satzung über die Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und über die Änderung der Satzung;
7. die Befugnisse des Vorstands insbesondere hinsichtlich der Möglichkeit, Aktien auszugeben oder zurückzukaufen;
8. wesentliche Vereinbarungen der Gesellschaft, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen, und die hieraus folgenden Wirkungen;
9. Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft, die für den Fall eines Übernahmeangebots mit den Mitgliedern des Vorstands oder mit Arbeitnehmern getroffen sind.

Die Angaben nach Satz 1 Nummer 1, 3 und 9 können unterbleiben, soweit sie im Anhang zu machen sind. Sind Angaben nach Satz 1 im Anhang zu machen, ist im Lagebericht darauf zu verweisen. Die Angaben nach Satz 1 Nummer 8 können unterbleiben, soweit sie geeignet sind, der Gesellschaft einen erheblichen Nachteil zuzufügen; die Angabepflicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

1) Mutterunternehmen (§ 290), die einen organisierten Markt im Sinne des § 2 Absatz 7 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes durch von ihnen ausgegebene stimmberechtigte Aktien in Anspruch nehmen, haben im Konzernlagebericht außerdem anzugeben:

1. die Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals unter gesondertem Ausweis der mit jeder Gattung verbundenen Rechte und Pflichten und des Anteils am Gesellschaftskapital;
2. Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen, auch wenn sie sich aus Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern ergeben können, soweit die Beschränkungen dem Vorstand der Gesellschaft bekannt sind;
3. direkte oder indirekte Beteiligungen am Kapital, die 10 Prozent der Stimmrechte überschreiten;
4. die Inhaber von Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen, und eine Beschreibung dieser Sonderrechte;
5. die Art der Stimmrechtskontrolle, wenn Arbeitnehmer am Kapital beteiligt sind und ihre Kontrollrechte nicht unmittelbar ausüben;
6. die gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen der Satzung über die Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und über die Änderung der Satzung;
7. die Befugnisse des Vorstands insbesondere hinsichtlich der Möglichkeit, Aktien auszugeben oder zurückzukaufen;
8. wesentliche Vereinbarungen des Mutterunternehmens, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen, und die hieraus folgenden Wirkungen;
9. Entschädigungsvereinbarungen des Mutterunternehmens, die für den Fall eines Übernahmeangebots mit den Mitgliedern des Vorstands oder mit Arbeitnehmern getroffen sind.

Die Angaben nach Satz 1 Nummer 1, 3 und 9 können unterbleiben, soweit sie im Konzernanhang zu machen sind. Sind Angaben nach Satz 1 im Konzernanhang zu machen, ist im Konzernlagebericht darauf zu verweisen. Die Angaben nach Satz 1 Nummer 8 können unterbleiben, soweit sie geeignet sind, dem Mutterunternehmen einen erheblichen Nachteil zuzufügen; die Angabepflicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

Erläuternder Bericht des Vorstands zu den Angaben nach § 289a Abs. 1 HGB und § 315a Abs. 1 HGB

Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals

Das gezeichnete Kapital der 11880 Solutions AG ist zum 31. Dezember 2017 in 19.111.091 (Vorjahr: 19.111.091) auf den Inhaber lautende Stammaktien ohne Nennbetrag (nennwertlose Stückaktien) eingeteilt. Zum 31. Dezember 2017 sind hiervon 19.111.091 Stück (Vorjahr: 19.111.091) im Umlauf befindlich.

Beschränkungen, welche die Stimmrechte und die Übertragung von Aktien betreffen.

Beschränkungen bezüglich der Stimmrechte von Aktien sind dem Vorstand der 11880 Solutions AG nicht bekannt. In Bezug auf die Übertragung von Aktien liegt dem Vorstand eine Mitteilung der Italiaonline S.p.A. (vormals: Seat Pagine Gialle S.p.A.) vor, dass die durch sie unmittelbar und mittelbar an der Gesellschaft gehaltenen Aktien nicht unbeschränkt übertragbar sind.

Beteiligungen am Kapital der Gesellschaft von mehr als 3 % der Stimmrechte

Zum Stichtag bestehen folgende Beteiligungen am Kapital der Gesellschaft mit mehr als 3 % der Stimmrechte:

- Italiaonline S.p.A. (vormals: SEAT Pagine Gialle S.p.A.): 16,24 % (*)
- GoldenTree Asset Management Lux S.à.r.l.: 12,20 % (**)
- GL Europe Luxembourg S.à.r.l.: 3,65 % (**)

(*) Gem. Quartalsbericht der Italiaonline S.p.A. zum 30. Juni 2017.

(**) Die Prozentsätze ergeben sich aus den aktuellsten der 11880 Solutions AG vorliegenden WpHG-Mitteilungen. Da diese Mitteilungen nur bei Über- und Unterschreitungen von bestimmten Schwellenwerten von den Anteilshabern anzugeben sind, kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Anteilswerte mittlerweile innerhalb der Schwellenwertintervalle verändert haben.

Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen

Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen, bestehen nicht.

Art der Stimmrechtskontrolle, wenn Arbeitnehmer am Kapital beteiligt sind und ihre Kontrollrechte nicht unmittelbar ausüben

Mitarbeiter, die im Rahmen eines Aktienoptionsprogramms Wertpapiere erhalten, können Kontrollrechte wie andere Aktionäre unmittelbar nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Satzung ausüben.

Ernennung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands

Der Vorstand der 11880 Solutions AG besteht aus mindestens einem Mitglied. Die Bestellung von stellvertretenden Mitgliedern des Vorstandes ist gem. Ziffer 3.1 Absatz 1 der Satzung zulässig. Die Bestimmung der Anzahl, die Bestellung und die Abberufung der ordentlichen sowie der stellvertretenden Vorstandsmitglieder erfolgt durch den Aufsichtsrat, der auch einen Vorstandsvorsitzenden bestimmen kann.

Änderung der Satzung

Gemäß §179 AktG werden Satzungsänderungen durch Beschlüsse der Hauptversammlung vorgenommen. Der Aufsichtsrat ist gem. Ziffer 4.5 der Satzung ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur die Fassung betreffen.

Befugnisse des Vorstands, insbesondere hinsichtlich der Möglichkeit, Aktien auszugeben oder zurückzukaufen

Befugnisse des Vorstands, insbesondere hinsichtlich der Möglichkeit, Aktien auszugeben oder zurückzukaufen, bestehen nicht.

Wesentliche Vereinbarungen der Gesellschaft, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen

Es bestehen zum 31. Dezember 2017 keine wesentlichen Vereinbarungen.

Entschädigungsvereinbarungen für den Fall eines Übernahmeangebots

Entschädigungsvereinbarungen der 11880 Solutions AG mit Mitgliedern des Vorstands und Mitarbeitern im Falle eines Übernahmeangebots (Change of Control) bestehen nicht.

Essen, im April 2018

11880 Solutions AG

Der Vorstand